

Masud, Muhammad Khalid, Rudolph Peters und David S. Powers (eds.): *Dispensing Justice in Islam. Qadis and their Judgments*. Leiden: Brill 2006, *Studies in Islamic Law and Society*. 22. XIV, 591 S. ISBN-13: 978-9004140677, Euro 183,66.

Der Sammelband vereint Artikel über die zentrale Figur vormoderner islamischer Gerichtsbarkeit: den *qāḍī*. Er ging aus einer vom 26.-28. 10 2001 in Leiden abgehaltenen Konferenz hervor. Chronologisch decken die Artikel die Zeit vom 8. bis zum 20. Jahrhundert, geographisch gehen sie über die islamischen Kernländer des Nahen Ostens weit hinaus und betreffen z.B. auch Forschung zu Spanien und Indonesien. Die Beitragenden entstammen so unterschiedlichen Disziplinen wie der Geschichte, der Rechtswissenschaft und Soziologie. Die Herausgeber haben für die Veröffentlichung eine Auswahl aus den Vorträgen getroffen und darüber hinaus noch zusätzlich Autoren zum Beitrag aufgefordert.

Der Sammelband ist nach einer ausführlichen Einleitung der Herausgeber in verschiedene Bereiche untergliedert: in einen ersten Teil mit der Überschrift „Judging“, einen zweiten Teil mit „Organizing Law“, einen dritten Teil „Applying Doctrines“ und einen vierten Teil „Recording Procedures and Evidence“. Er wird abgeschlossen von einem ausführlichen Index und einer Bibliographie.

In ihrer Einführung verweisen die Hrsg. zunächst auf die Quellengrundlage und die Forschung zum Thema, die v.a. im Bezug auf die Moderne einen Shift des Fokus von der Jurisprudenz (*uṣūl al-fiqh*) und der Rechtslehre (*fiqh*) zu Mikrostudien der lokalen Praxis, von dem idealisierten Modell islamischen Rechts zu seinen vielfältigen Variationen in Zeit und Ort beinhaltet. Es ist dieser Shift, der einen solchen Sammelband (statt eines monographischen Werkes zur Abhandlung des Systems der Gerichtsbarkeit im Islam, wie es noch von E.

Tyan in seinem Werk *Histoire de l'organisation judiciaire en pays d'Islam*, 2. Aufl. Leiden 1960, vorgelegt worden war) rechtfertigt: die differenzierten methodischen Ansätze, die unterschiedlichen Quellen und perspektivisch wechselnden Fragestellungen ergeben ein facettenreiches Bild der Vielfalt der islamischen Rechtsprechung, nicht zuletzt aber auch der ertragreichen oft von verschiedenen Disziplinen geleisteten Forschungen auf diesem Feld in den letzten Jahren. Sie legitimieren die inhaltliche, chronologische und regionale Lückenhaftigkeit und regen zugleich zu einer fruchtbaren Synthese und zu einem übergeordneten Vergleich an.

Die Herausgeber haben allerdings in ihrer Einleitung darauf verzichtet, methodische, quellenkritische und den Forschungsdiskurs reflektierende Verbindungslinien zwischen den einzelnen Beiträgen zu ziehen, Forschungsschwerpunkte auszuloten, Forschungslücken aufzuzeigen bzw. Kontroversen in der Forschung darzustellen oder gar zu diskutieren. Statt dessen geben sie einen Überblick über die Quellsituation und die Forschungsgeschichte, präsentieren einen kurzen und mithin sehr geglätteten Abriss der historischen Entwicklung des Amtes bis hinein in die Moderne sowie eine summarische Zusammenfassung der dem Richter obliegenden moralischen, ethischen, sozialen und prozessrechtlichen Regelungen (*adab al-qāḍī*) auf der Grundlage des Textes von al-Ḥaṣṣāf (st. 874). Es entsteht mithin eine Narrative der Entstehung, Entwicklung und Aufgaben des Amtes, in die Verweise auf wichtige Forschungsarbeiten nur mehr illustrativ an einigen Stellen eingestreut sind, so dass eine thematisch wie auch methodisch nicht zu rechtfertigende forschungsgeschichtliche Aufarbeitung des Themas suggeriert wird. Ein Beispiel sei genannt: Die Darstellung der Entstehung des Amtes in der Zeit des Propheten und der rechtgeleiteten Kalifen, die keinerlei Bezug auf die – ältere und neuere – Forschung zur Rekonstruktion der frühen islamischen Geschichte und deren in der Forschung heftig umstrittene Problematik nimmt. So wird die Frage der Authentizität des Quellenmaterials beispielsweise im Fall der Schreiben des Kalifen ʿUmar (r. 634-644) an Abū Mūsā al-Aʿarī ignoriert (vgl. dazu A. Noth: *Quellenkritische Studien zu Themen, Formen und Tendenzen frühislamischer Geschichtsüberlieferung I* 1973; S 71ff., der davon ausgeht, dass gerade die Briefform als literarisches Stilmittel benutzt wird. Die Darstellung von *adab al-qāḍī* auf der Basis des Ḥaṣṣāf-Textes ist weitgehend eine umkommentierte analytisch kaum aufgearbeitete nur von einzelnen Hinweisen zur Forschung unterbrochene summarische Zusammenfassung. Sie wird weder der literarischen Komplexität dieser Literaturform gerecht, noch ihren vielfältigen rechtlichen und gesellschaftlichen Aspekten, noch reflektiert sie die Position dieser Literatur zwischen den Polen der normativen Rechtsliteratur und der Literatur als Reflex auf Rechtspraxis oder gar die Frage der Position der Autoren. Die meisten Verfasser solcher Werke scheinen nicht nur praktizierende Juristen, sondern auch Lehrende und darüber hinaus politisch prominente zumindest aber engagierte Personen gewesen zu sein (I. Schneider : *Das Bild des Richters in der adab al-qāḍī-Literatur*, 1990. Eine Anmerkung in eigener Sache sei gestattet:

Ich betrachte Šāfi‘is Abschnitt zu *adab al-qāḍi* in seinem *K. al-umm* nicht als ältesten Text dieser Gattung per se, wie die Herausgeber S. 17 meinen, sondern als ältesten šāfi‘itischen Text (Schneider, a.a.o. S. 11.)

Im Folgenden gebe ich eine kurze Zusammenfassung der einzelnen Artikel

Part I: Judging

Ch. Müller untersucht in „Settling Litigation Without Judgment: the Importance of a Ḥukm in Qāḍi Cases of Mamlūk Jerusalem“ Gerichtsurteile aus dem Ḥaram aš-šarīf in Jerusalem aus dem 8./14. Jh. Er interessiert sich für Gerichtsentscheidungen ohne bindendes Urteil (*ḥukm*) und die „Zertifizierung von Fakten“ (*tubūt*) und kommt zu dem Schluss, dass beide mehr oder weniger denselben Rechtsstatus hatten. Ziel ist es zu zeigen, dass die Erwähnung eines *ḥukm* in den Quellen nicht der einzige Indikator für die Effizienz der Qāḍi-Gerichtbarkeit sein muss.

Im Mittelpunkt von **L. Peirces** Artikel „A New Judge for Aintab: The Shifting Legal Environment of A Sixteenth-Century Ottoman Court“ steht die Rechtsprechung in Aintab im 16. Jh. Untersuchungsgegenstand ist der Kontakt zwischen den Geschlechtern, der nach dem geltenden osmanischen Recht dann kriminalisiert wurde, wenn beide Geschlechter nicht im eheausschließenden Grad verwandt waren. Peirce analysiert hier einen Fall vor dem sozialen, politischen und religiösen Hintergrund.

E. Stiles konzentriert sich in „Broken Edda and Marital Mistakes: Two Recent Disputes From an Islamic Court in Sansibar“ auf Fälle im ländlichen Zanzibar. Die Kombination von Feldforschung in den Jahren 1999 und 2000 mit Analyse von Dokumenten ermöglicht einen interessanten Einblick in die Arbeit von Gerichten.

J. Bowen beschäftigt sich in seinem Artikel „Fairness and Law in an Indonesian Court“ mit dem gerichtlichen Rahmen und dem darin bestehenden Anwendungsfreiraum der Richter in drei Fällen.

B. Duprets „The Practice of Judging: The Egyptian Judiciary at Work in a Personal Status Case“ ist eine akribische Rekonstruktion eines Falles zu *ḍarar* an einem ägyptischen Gericht, also dem Fall der Schädigung, die eine Frau eventuell zur Scheidung berechtigt. In seiner Zusammenfassung verweist er auf die Diskrepanz zwischen dem was die Menschen als islamisches Recht sehen und den technischen Regelungen, die das idealisierte Modell des islamischen Rechts bilden.

B. Johansen beschäftigt sich in seinem Artikel „The Constitution and the Principles of Islamic Normativity Against the Rules of Fiqh. A Judgement of the Supreme Constitutional Court of Egypt“ mit einem Fall des ägyptischen Verfassungsgerichts zu der väterlichen Unterhaltszahlung, wohingegen

B. Messick einen handelsrechtlichen Fall (Jemen im Jahr 1956) in seinem Artikel „Commercial Litigation in A Shari‘a Court“ bearbeitet und unter ver-

tragsrechtlichen Perspektiven wie auch prozessrechtlichen Aspekten analysiert. Ein wiederum anderes Rechtsgebiet behandelt

R. Peters in seinem Artikel „The ReIslamization of Criminal Law in Northern Nigeria and the Judiciary: The Safiyyatu Hussaini Case“, in dem es um Strafrecht geht. Anhand eines konkreten Beispiels untersucht er die Art, in der die Gerichtsbarkeit kodifiziertes islamisches Strafrecht anwendet und beleuchtet die Haltung des Gerichts zu den koranischen Strafen. Der Einfluss unkodifizierten Rechts, der relativ eklektische Zugriff auf die malikitische Rechtsliteratur und Unterschiede zwischen den verschiedenen Gerichten (untere Gerichte und Berufungsgerichte) reflektieren die Problematik des Versuchs, „islamisches“ Recht zu implementieren.

Part II: Organizing Law

Während **E.D. Akarli** sich in : „Law in the Marketplace: Istanbul, 1730-1840“ mit einer spezifischen sozialen Gruppe, nämlich den Handwerkern und Händlern in Istanbul, beschäftigt, konzentriert sich

R. Gradeva: „On Judicial Hierarchy in the Ottoman Empire: The Case of Sofia from the seventeenth to the Beginning of the Eighteenth Century“ auf die Frage, ob sich eine Berufungsgerichtsbarkeit in Sofia im 17. und 18. Jh. nachweisen lasse. Sie findet zumindest Ansätze davon.

A. Christelow untersucht in „Islamic Judicial Councils and Their Sociopolitical Contexts: A Trans-Saharan Comparison“ einmal nicht die *qāḍi*-Gerichtsbarkeit, sondern rechtliche Institutionen, die eliminiert wurden: in Algerien durch die französische Kolonialregierung und in Nigeria durch das Militärregime im 20. Jh. Es handelt sich um die im informellen Kontext äußerst interessanten Institutionen der Rechtsprechung, genannt *mağlis* bzw. *mağālis*. Die Institutionen mussten schließlich hierarchischen, zentralisierten Systemen der Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit weichen.

III. Applying Doctrines

M. Fierro untersucht in „Ill-treated Women Seeking Divorce: The Qur'ānic Two Arbiters and Judicial Practice Among the Malikis in al-Andalus and North Africa“ die koranisch legitimierte Praxis, aufgrund welcher im Scheidungsfall zwei Schiedsrichter hinzuzuziehen sind. Sie verortet diese Praxis in der historischen Erfahrung der Schiedsgerichtsbarkeit von Şiffin – eine Behauptung, die sie, soweit ich sehe, nicht wirklich belegt.

M. Kh. Masud beschäftigt sich auf der Basis von biographischer Literatur mit *matāʿ*, dem Recht der Frau, bei der Scheidung Geld bzw. Besitz von ihrem Mann zu erhalten. Er möchte nachweisen, dass *matāʿ* kein Geschenk, sondern ein Recht ist.

D. Powers greift auf Rechtsgutachten, *fatāwā* zurück für seine Analyse von „Four Cases Relating to Women and Divorce in Al-Andalus and the Maghrib, 1100-1500“ (korrigiere: *istiftāʿ* statt *istiftāʿ*).

A. Rafeq kommt in „The Application of Islamic Law in the Ottoman Courts in Damascus: The Case of Rental Waqf Land“ zu dem nicht völlig überraschenden Ergebnis, dass für das osmanische Syrien die Manipulation der Rechtslehre einflussreichen Gruppen wie dem Militär und Notabeln nutzte. *Waqf* steht ebenfalls im Zentrum des nächsten Artikels von

St. Knost mit dem Titel „The Waqf in Court: Lawsuits over Religious Endowments in Ottoman Aleppo“. Es geht um drei Fälle aus dem Jahr 1800 unter dem Aspekt der Organisation von *sharī'a*-Gerichten, Prozessrecht und dem Prozess der Entscheidungsfindung des Richters. In seiner kurzen theoretischen Einleitung zum Konzept der „Kadijustiz“ beschränkt er sich einmal mehr auf die englischsprachige Diskussion des Themas und lässt die Diskurse z.B. in der deutschsprachigen Forschung außer Acht.

R. Shahams Interesse richtet sich in seinem „Shopping for Legal Forums: Christians and Family Law in Modern Egypt“ auf eine sonst nicht beachtete Gruppe: nämlich *ḡimmīs*, die vor islamische Gericht ziehen mussten. Sein Beispielfall stammt aus dem Jahr 1926.

Part IV Recording Procedures and Evidence

D. Serrano arbeitet in seiner Untersuchung der „Twelve Court Cases on the Application of Penal Law Under the Almoravids“ die richterliche Willkür heraus, während

A. Layish: ein prozessrechtliches Dokument in seinem Artikel „Shahādat naql in the Judicial practice in Modern Libya“ untersucht. Der Qāḍī als Mittler zwischen Recht und Praxis – das ist die Quintessenz seines Artikels. Dabei spielt der *ṣahādat naql* als Fortsetzung des „klassischen“ *kitāb al-qāḍī ilā l-qāḍī* eine zentrale Rolle in der Gerichtsbarkeit.

L. Caroll beschreibt in „Pakistan's Evidence Order („*Qanun-i Shahadat*“), 1984: Gernal Zia's Anti-Islamization Coup“ die pakistanische Entwicklung im Prozessrecht.

Das Schwergewicht des umfänglichen Bandes liegt mithin auf der Aufarbeitung einzelner Fälle, quellenkundlich auf der Einbeziehung von Dokumentar-material, inhaltlich auf dem Familienrecht und prozessrechtlichen Aspekten, methodisch auf der Analyse des Prozesses, welcher zum Urteil führt bzw. auf der Akteursperspektive und den Aushandlungsprozessen bzw. -möglichkeiten der Prozessbeteiligten. Vor allem die quellenkundlich neue Ausrichtung gegenüber der traditionell auf normative Literatur bezüglichen Forschung ist sehr zu begrüßen, eröffnet sie doch neue Einblicke in die Funktion und Wirkungen, die Konfiguration der *qāḍī*-Gerichtsbarkeit. Die einzelnen Artikel sind allerdings regional und zeitlich so disparat, um historische Entwicklungslinien ziehen zu können. Fragen nach dem Prozess, in dessen Verlauf sich Gerichtssysteme mit mehreren Instanzen und insbesondere mit Berufungsinstanzen in der islamischen Welt durchsetzen, bleiben unbeantwortet (vgl. aber Gradeva,

die die Frage nach der Berufungsinstanz aufgreift und mithin die *qāḍi*-Gerichtsbarkeit in das gesamte Rechtssystem einbettet).

So notwendig die Aufarbeitung des Quellenmaterials, will sagen: der Urteilsurkunden und Gerichtsdokumente ist, so ermüdend ist auch die manchmal minutiöse Analyse der Einzelfälle, die doch hin und wieder die übergreifende Analyse, den großen Bogen, den übergreifenden Gedanken vermissen lässt. Methodisch zu loben ist hier als Ausnahme die Kombination mit der Feldarbeit (Stiles). Der Fokus liegt auf Urteilen, den Prozessbeteiligten, ihren Aushandlungsprozessen und der Entscheidungsfindung bzw. den Entscheidungsspielräumen des Richters (Knost), auf dem richterlichen „*iğtihād*“, wie er in der normativen Literatur durchaus konzipiert ist (allerdings leider ohne Bezugnahme auf die rechtstheoretische Literatur).

Damit sind – aus dem Untertitel – die „judgments“ der Richter intensiv analysiert –, die Richter selbst (und damit der erste Teil des Untertitels) aber bleiben in ihrer sozialen, ökonomischen und politischen Einbindung, in der historischen Entwicklung des Amtes wie auch in ihrer literarischen Reflexion weiterhin ausgespart. Die Frage beispielsweise, wie die Richter ausgebildet, bezahlt, besoldet wurden, wie sie in ihrem sozialen (und eben nicht nur: rechtlichen) und politischen Umfeld agierten, bleibt ungestellt und mithin unbeantwortet. Daraus resultiert auch eine Ignorierung der weitergehenden Frage, warum sie agierten, wie sie agierten bzw. urteilten, wie sie urteilten. Wir sind mithin von einer „Richtersoziologie“ noch weit entfernt, und das, obwohl die Nahtstelle der Umsetzung einer normativen (gesetzlichen) Vorgabe in eine gesellschaftlich relevante rechtliche Entscheidung ein immens interessantes, aber eben von ganz unterschiedlichen Faktoren geprägtes Forschungsfeld ist.

Obwohl familienrechtliche Fälle neben einigen *Waqf*-Fällen und zwei Strafrechtsfällen (Powers, Serrano) die Mehrzahl bilden, damit auch „Frauenprobleme“ aufgeworfen werden (Fierro, Powers), ist der Schritt zu einer gegendernten Untersuchung nicht getan (ansatzweise bei Peirce), d.h. die Untersuchung von Rechtsfällen konzentriert sich noch getrennt auf frauenspezifische Themen und unmarkierte Themen. Welche Rolle beispielsweise spielen Klägerinnen in *Waqf*-Fällen? Was ist über den Geschlechtermix bei Gerichtssitzungen in Erfahrung zu bringen? Erfrischend ist die Perspektive, die Frage der Prozessbeteiligten unter dem sozialen Aspekt anzugehen (Akarli), ansonsten ist das doch gerade für den osmanischen Kontext ungeheuer reiche Material sozial wenig strukturiert worden. Wir erfahren wenig über soziale Klassen, Stadt-Land-Antagonismen etc.

Es bleibt also festzuhalten, dass trotz interessanter neuer Ansätze der Richter in der islamischen Geschichte (und Gegenwart) weiterhin das unbekannte Wesen bleibt – und dies vor dem ungeheuer interessanten Hintergrund einer völligen Neuorientierung in der Ausbildung und Schulung in der Moderne, die nach Region und Staat völlig unterschiedlich ausfällt. Es wäre zu wünschen, dass für weitergehende Untersuchungen hier stärker soziale Aspekte hinzugezogen würden. Nichtsdestotrotz ist mit dem Sammelband weg von einem zu

lange durch normative Texte geprägten Verständnis „des islamischen Rechts“
ein Schritt in die richtige Richtung getan.

Irene Schneider (Göttingen)